

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Jahre 1925 wurde im Deutschen Reich der Reichsausschuß für Lieferbedingungen („RAL“) als Gemeinschaftsorgan der Verbände der Wirtschaft und des Staates gegründet. Im Jahr 1932 wurde der Begriff „Gütezeichen“ erstmals verwendet und die Bezeichnung des RAL erweitert: „Reichsausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung“.

Inhaltlich darauf aufbauend wurde am 9. April 1942 vom Reichswirtschaftsminister die „Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung)“, dRGBl. I S 273/1942, erlassen. Darin wurde festgelegt, dass Zeichen, die nach den Satzungen und sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen von Verbänden, Organisationen und anderen Stellen dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse oder Leistungen einer Mehrheit von Gewerbetreibenden nach ihrer Beschaffenheit zu kennzeichnen, innerhalb der gewerblichen Wirtschaft nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm ermächtigten Stelle, innerhalb der Ernährungswirtschaft nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stellen angebracht und geführt werden dürfen (§ 1 Abs. 1 leg. cit.).

Mit dem Wiederinkrafttreten der österreichischen Bundesverfassung wurde diese Rechtsvorschrift in den Rechtsbestand der Republik Österreich im Rang eines Gesetzes (vergl. Erk. d. VerwGH v. 10.6.1958, Zl. 1350/56) übernommen.

Auf Grund des Behörden-ÜG, StGBI. Nr. 94/1945, gingen die Aufgaben der für das Gebiet der Republik Österreich oder deren Teilbereiche bestehenden Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen des Deutschen Reiches auf die entsprechenden Stellen der Republik Österreich über. Im Gegenstand waren dies Bundesminister für Handel und Verkehr sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (vergl. BGBl. Nr. 120/1946).

Im Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend existieren derzeit auf dieser Rechtsgrundlage zahlreiche Berechtigungen der verschiedensten Bereiche. Die Bedeutung der von den Gütezeichenverbänden an deren Mitglieder vergebenen Berechtigungen zur Führung von Gütezeichen ist bestimmend für deren marktwirtschaftliche Tätigkeit.

Gemäß § 4 Abs. 2, Anhang Indexzahl 95.08.02, des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (1. BRBG), BGBl. I Nr. 191/1999, wird diese Rechtsnorm mit 31. Dezember 2009 außer Kraft treten.

Sowohl seitens der betroffenen Wirtschaftskreise, als auch seitens der Vertreter des Schutzes der Interessen der Konsumenten wird die grundsätzliche Fortführung des Regelungsinhaltes dieser Rechtsnorm als zweckentsprechend angesehen und begehrt. Eine bloß formale Verlängerung der Rechtskraft der Gütezeichenverordnung ex 1942 für die Zeit nach dem 31. Dezember 2009 kann jedoch definitiv nicht in Betracht kommen, denn sowohl aus formeller, als auch aus materieller Sicht entspricht diese Rechtsnorm den heutigen juristischen Erfordernissen in keiner Weise mehr.

Um daher die Möglichkeiten zu eröffnen, dass einerseits zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehende und sich bewährt habende Gütezeichen weiterverwendet werden können und andererseits eine klare Abgrenzung der staatlich anerkannten Gütezeichen von sonstigen Gütezeichen (Gütesiegeln, Nachhaltigkeitszeichen, Auslobungen, etc.), welche mittlerweile zu einem Kennzeichnungswildwuchs geführt haben, zu normieren, wurde der vorliegende Gesetzentwurf konzipiert. Damit soll in allseitig aufwandsminimierender und kosteneffizienter Art und Weise die Qualitätskennzeichnung von Erzeugnisse der Wirtschaft sowie gewerblich zu erbringenden Dienstleistungen ab 1. Januar 2010 ermöglicht und vor allem auch für Konsumenten mehr Transparenz und Übersichtlichkeit des Marktes hinsichtlich der Kennzeichnung geschaffen werden.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht. Es ist keine budgetär wirksame Kostensteigerung zu erwarten. Die Kosten für die Vollziehung der vorgesehenen Regelungen werden sich im Rahmen der Kosten der Vollziehung der derzeitigen Regelung bewegen.

Die kompetenzrechtlichen Grundlagen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung sind in Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG normiert: Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie Schutz von Warenbezeichnungen.

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.